

## § 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.
- (2) Zu den Aufgaben des ASB Kreisverbandes Sömmerda gehören die Aufgaben mit regionalem Bezug. Er nimmt auf regionaler Ebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung;
  2. Förderung des freiwilligen Engagements;
  3. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz;
  4. Breitenausbildung;
  5. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen;
  6. Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe;
  7. Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen;
  8. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB;
  9. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung mit den Landesverbänden und dem Bundesverband;
  10. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
  11. Öffentlichkeitsarbeit;
  12. Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundesverband;
  13. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht;
  14. Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe; Betreuung hilfsbedürftiger Personen im Rahmen von Vereinsbetreuung durch fachlich geeignete Vereinsmitarbeiter gem. § 1896 – 1908 im BGB. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist der Verein bestrebt, entsprechend dem im BGB verankerten Grundsatz der Erforderlichkeit dazu beizutragen, dass alle Möglichkeiten kranker und behinderter Menschen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens genutzt werden, dazu gehört auch die Vermittlung tatsächlicher Hilfen und sozialer Dienste;
  15. Kooperationen mit Körperschaften des öffentlichen Rechtes zur Betreibung öffentlicher Einrichtungen und Dienste, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Bildungs- und Kulturarbeit, Migrations- Flucht- und Integrationsarbeit sowie der Freizeitgestaltung;
  16. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden durch regelmäßige Beratung und Abstimmung;
  17. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern;
  18. Mitwirkung in der Sozialplanung;
  19. Vertretung und Repräsentation des ASB auf kommunalpolitischer Ebene.